

## Förderungsmodalitäten „Nahmobilität“ - Hessen Mobil

1.) Werden bei Maßnahmen, die diese Kosten übersteigen, dann die Gesamtkosten mit bis zu 70 % gefördert oder nur der darüber liegende Teil?

A: Der entsprechende Fördersatz wird auf die zuwendungsfähige Summe angewendet. Wenn sie uns z.B. einen Förderantrag mit einer Gesamtsumme von 50.000 € einreichen und wir diesen prüfen und feststellen, dass davon 40.000 zuwendungsfähig sind, dann wenden wir den Fördersatz auf eben diese Summe an. Welcher Fördersatz angewendet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab (z.B. Finanzkraft oder Priorität). Im Durchführungserlass wird allgemein von 70% als Basiswert ausgegangen. Falls Ihre Maßnahmen, aber auch für den Sonderfördertopf „Stadt und Land“ des Bundes in Betracht kommt, dann erhöht sich der Fördersatz auf 80% (in diesem Jahr, sonst 75%). Dies würden wir für Sie prüfen, falls sie uns im Antrag Ihr Einverständnis zur Prüfung geben.

2.) Welche Fristen für eine etwaige Beantragung gibt es?

A: Grundsätzlich kann der Antrag jederzeit abgegeben werden. Es gibt aber insgesamt 4 Stichtage (1.März, 1.Juni, 1.September und 30.November). Die Antragsprüfung beginnt, nachdem der eingereichte Antrag im Ministerium vorgestellt und in das Förderprogramm aufgenommen worden ist. Hierzu orientieren wir uns an den Stichtagen. Falls Sie es schaffen Ihren Antrag uns vor dem 1.Juni einzureichen, dann stellen wir diesen in der Ministeriumsbesprechung im Juni vor. Nach Durchführungserlass soll die Bewilligung dann im darauffolgenden Quartal stattfinden. Dies kann jedoch aufgrund des Zeitplans, der Komplexität des Bauvorhabens und der Antragslage zeitlich variieren.

3.) Spielt der Aufstellort für die Mittelbewilligung eine Rolle? Bereich des Bahnhof/ÖPNV oder kann es auch an anderen frequentierten Plätzen im Ort sein?

A: Der Aufstellort für Abstellanlagen spielt erstmal keine Rolle. Wichtig ist die vorrangige Nutzung für den Alltagsverkehr. Ein guter Ratgeber ist dazu der hessische Leitfaden für Fahrradabstellanlagen. Wichtig ist, dass der Sinn und Nutzen der Abstellanlagen für uns klar erkennbar sind.

4.) Gibt es besondere Vorgaben für die Errichtung von Abstellanlagen? Aussehen, Ausstattung, Boxen oder auch Überdachung?

A: Alle Vorgaben zu den Mindestanforderungen finden Sie im hessischen Leitfaden für Fahrradabstellanlagen ( [https://www.nahmobil-hessen.de/wp-content/uploads/2020/05/200504\\_Leitfaden\\_Fahrradabstellanlagen\\_RZ\\_web\\_Einzelseiten.pdf](https://www.nahmobil-hessen.de/wp-content/uploads/2020/05/200504_Leitfaden_Fahrradabstellanlagen_RZ_web_Einzelseiten.pdf) ). In diesem finden Sie auch Steckbriefe zu den einzelnen Modellkategorien, sowie weiterführende Informationen zu Überdachung oder Beleuchtung.

5.) Können parallel auch andere Fördertöpfe in Anspruch genommen werden?

A: Nein, dazu schreibt der Durchführungserlass im Kapitel 4.2, dass die Maßnahme nicht Teil eines anderen Fördervorhabens, sondern ein abgegrenztes Projekt darstellen soll. Wir dürfen ebenfalls nicht fördern, wenn die Maßnahmen bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind.

6.) Wenn wir uns an einer Maßnahme des VRN beteiligen, die im Rahmen der Förderrichtlinie DKV des BMVI als Ganzes dem VRN gefördert wird, können wir dann unseren Anteil an den VRN als eigene Investitionskosten gefördert bekommen?

A: Hier muss ich mich nach Rücksprache mit meiner Kollegin, gegenüber unserem Telefongespräch nochmal korrigieren: Wenn Sie uns im Antrag klar darlegen können, dass der VRN die Kosten der Anlagen im Zuge von deren Programm zur Hälfte übernimmt und Sie als Teilnehmer des VRN-Programms die andere Hälfte, dann würden wir Ihre Hälfte als Grundlage für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ansetzen und darauf dann den Fördersatz anwenden (nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Ausgaben). Wichtig ist hierbei, dass am Ende auch Sie einen finanziellen Eigenanteil am Projekt haben.

7.) Müssen es immer gekaufte Anlagen sein oder können es auch Mietanlagen sein? Wenn ja, welche Mindestmietdauer muss vereinbart werden?

A: Wir fördern nur den Bau von neuwertigen Anlagen. Nach Durchführungserlass sind Sie z.B. auch verpflichtet die geförderten Anlagen mindestens 15 Jahre zu betreiben.

8.) Zu Ihrer Frage bezüglich der Eigenleistung: Nach Durchführungserlass (Allgemeine Förderbestimmungen Punkt 8) können Eigenleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn Sie uns es schriftlich versichern, dass die zur Verfügung gestellte Mittel auch tatsächlich für die zu erbringenden Leistungen verwendet werden. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.

Wir empfehlen dringend, dass Sie uns den Entwurf Ihres Förderantrags vor Abgabe an uns zur Vorabsicht senden. Wir können gemeinsam diesen dann besprechen, damit das Ganze einen guten Start nimmt. Nach Begutachtung und ggf. Korrektur können Sie ihn dann offiziell einreichen. Das spart am Ende erfahrungsgemäß sehr viel Zeit. Den Entwurfsantrag können Sie gerne an meine Kollegin Frau Fey ([elena.fey@mobil.hessen.de](mailto:elena.fey@mobil.hessen.de)) zusenden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Tobias Kälker

HESSEN



Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Sachgebiet Verkehrsinfrastrukturförderung Nahmobilität  
Groß-Gerauer Weg 4, 64295 Darmstadt

Tel.: +49 (6151) 33063393

[tobias.kaelker@mobil.hessen.de](mailto:tobias.kaelker@mobil.hessen.de)

<https://mobil.hessen.de> | <https://www.instagram.com/hessenmobil/>